

1. Geltungsbereich:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten für diesen Auftrag sowie für alle künftigen Aufträge, es sei denn, dass abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers:

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Mit Erteilung dieses Auftrages an den Unternehmer gelten die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers daher als zurückgewiesen, und zwar sowohl für diesen Auftrag als auch für sämtliche künftigen Aufträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt.

3. Angebote und Aufträge:

Angebote des Unternehmers sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend bis zur endgültigen Auftragsbestätigung anzusehen. Aufträge sind für den Unternehmer erst dann verbindlich, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt worden sind.

4. Lieferung:

4.1. Alle angegebenen Lieferzeiten und -termine sind unverbindlich. Soweit der Unternehmer seine Liefertermine nicht einhält, kann der Auftraggeber vom Unternehmer eine Erklärung verlangen, ob dieser zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Unternehmer nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten. In keinem Fall kann der Auftraggeber den Unternehmer für einen dadurch möglicherweise entstandenen Schaden verantwortlich machen. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund vom Unternehmer fahrlässig nicht eingehaltener Liefertermine sind ebenso ausgeschlossen.

Jegliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern der Unternehmer Liefertermine aufgrund höherer Gewalt, innerer und äußerer Unruhen, Wirtschaftskämpfe und Betriebsstörungen, Warenmangel, Rohstoffmangel und zwar sowohl beim Unternehmer selbst als auch bei dessen Lieferanten, nicht einhalten kann.

4.2. Bei Abrufaufträgen mit unbestimmter Frist gilt die Abruffrist als erfüllt, wenn ab dem Tage der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Unternehmer 12 Monate verstrichen sind. Nach Ablauf dieser 12 Monate gilt der Abruf als gegeben und erfolgt die Lieferung ohne weitere Benachrichtigung auf Gefahr des Auftraggebers.

4.3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch den Unternehmer sind zulässig.

4.4. Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers des Unternehmers, auf den Auftraggeber. Versicherungen werden nur über ausdrücklichen Wunsch und im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen.

Wird die Ware bei Ablieferung nicht fristgerecht übernommen, ist der Unternehmer berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

5. Mängelrügen und Haftung:

Der Auftraggeber ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Unternehmers verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel bzw. Beanstandungen gegen Menge und Gewicht, aber auch Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, längstens binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

Rücksendungen von Waren müssen dem Unternehmer - unter Vorbehalt dessen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme - vorher angezeigt werden.

Angaben über die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit von Materialien dienen der Beschreibung. Zusagen in Bezug auf das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften oder einen bestimmten Verwendungszweck bedürfen stets einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Unternehmer haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts.

6. Preise, Zahlungen und Zahlungsziel:

6.1. Sämtliche Rechnungen über Warenlieferungen aufgrund dieser Bestellung sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.

6.2. Im Falle der Zahlung bei Lieferung der Ware gewährt der Unternehmer 3% Skonto, wenn die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt, werden 2% Skonto gewährt.

Der Auftraggeber ist zum Skontoabzug nur berechtigt, sofern alle vor diesem Zeitraum datierten Rechnungen des Unternehmers beglichen sind.

6.3. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 7,50 und von Tag der Fälligkeit an 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet. Der Anspruch auf Mahnspesen und Verzugszinsen

setzt kein Verschulden des Auftraggebers voraus.

Nur Zahlungen an den Unternehmer haben schuldbeitfreiende Wirkung.

6.4. Schecks und Wechsel werden vom Unternehmer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechsel und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.5. Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer mit Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Auftrages oder eines früheren oder späteren Auftrages in Verzug gerät werden sämtliche Forderungen des Unternehmers sofort zur Gänze fällig und können ohne Mahnspesen und Nachfristsetzungen durch den Unternehmer geltend gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren (z.B. Konkurs oder Ausgleichsverfahren) eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens bzw. die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen, weiters wenn die Voraussetzungen für die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens vorliegen oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder von ihm gegebene Schecks und Wechsel nicht zum Fälligkeitstag einlöst.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Nebenkosten (Transportkosten) sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen im Eigentum des Unternehmers (Vorbehaltseigentum). Soweit mit Scheck oder Wechsel bezahlt wird, gilt dies bis zur endgültigen Einlösung des Schecks oder Wechsels.

7.2. Sollte die Vorbehaltsware an Dritte weitergegeben werden, so bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Forderung der Eigentumsvorbehalt des Unternehmers bestehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderung an den Unternehmer sofern nach Entstehung in seinen Geschäftsbüchern vorzumerken, wobei Höhe und Rechtsgrund der Forderung, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession anzugeben sind. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, auf Verlangen nachzuweisen, dass er den Buchvermerk in jedem Fall ordnungsgemäß angebracht hat.

Besteht der Abnehmer des Auftraggebers auf ein Abtretungsverbot, so hat der Auftraggeber den Unternehmer hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern durch den Auftraggeber nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für die Forderung des Unternehmers gegeben werden können, ist der Unternehmer berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Abnehmer zu untersagen.

Sollte die Vorbehaltsware gegen Bezahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf den Kaufpreis bis zur Höhe des Wareneinkaufspreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer auf den Unternehmer über. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kaufpreis gesondert von eigenen und allfälligen fremden Barmitteln aufzubewahren. Weiters ist ein entsprechender Vermerk in dem Büchern anzubringen.

7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Verpfändungen und sonstige Zugriffe und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die dem Unternehmer abgetretenen Forderungen auf sein Eigentumsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsrechtes des Unternehmers trägt der Auftraggeber.

7.4. Sofern der Unternehmer vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist er berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen, wobei die Kosten der Demontage sowie des Transports zu Lasten des Auftraggebers gehen. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf die Einrede der Störung des ruhigen Besizes.

8. Allgemeine Bestimmungen:

8.1. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

8.2. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, mit allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen des Unternehmers aufzurechnen.

8.3. Der Unternehmer ist berechtigt, die Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs sowie die Daten über den Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Der Auftraggeber willigt in diese Verwertung seiner Daten gemäß Datenschutzgesetz ein.

8.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hievon nicht berührt. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen, ersetzt.

8.5. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus all jenen Gründen anzufechten, auf die rechtswirksam verzichtet werden kann.

8.6. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

9.1. Erfüllungsort ist der registrierte Sitz des Unternehmers.

9.2. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz des Unternehmers, nach Wahl des Unternehmers auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat.